



Stadtrat
Hauptstrasse 12
9320 Arbon

Totalrevision Gemeindeordnung der Stadt Arbon

Projektbericht

1	Ausgangslage und Ziele	3
2	Prozess	4
3	Grobanalyse Revisionsbedarf	6
3.1	Parlamentarische Vorstösse	8
4	Erfassung Ist-Zustand (Struktur)	10
5	Kritik Ist-Zustand	11
6	Definition Soll-Zustand	12
6.1	Ziel.....	12
6.2	Grundsätzlicher Anpassungsbedarf	12
6.3	Entwurf Regelungskonzept	13
6.4	Interne Vernehmlassung	19
6.5	Interne Vernehmlassung Redaktionsfassung	19
7	Botschaft Parlament	21
8	Beratung Parlament	21
8.1	Eintreten, 1. Lesung.....	21
8.2	2. Lesung.....	21
8.3	Redaktionslesung und Schlussabstimmung	21
9	Botschaft Volksabstimmung	21
10	Volksabstimmung	21

1 Ausgangslage und Ziele

Die heutige Gemeindeordnung der Stadt Arbon ist seit dem 1. Juni 2007 in Kraft. In der Zwischenzeit wurde die Gemeindeordnung bereits mehrmals teilrevidiert. Die letzte Teilrevision wurde an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019 genehmigt. Seit geraumer Zeit wird von verschiedenen Seiten eine Überarbeitung sämtlicher Inhalte der Gemeindeordnung gefordert. Gemäss Legislaturplanung 2019-2023 war eine Anpassung der Gemeindeordnung an die aktuellen politischen Verhältnisse ein Ziel. Aufgrund dessen wird eine Totalrevision und nicht nur eine Teilrevision angestrebt.

In diesem Projekt soll der Regelbedarf überprüft und ein Entwurf für eine revidierte Gemeindeordnung erstellt werden.

2 Prozess

Schritt	Inhalt	Ziel / Ergebnis
Einberufung IPG (interne Projektgruppe)	Interner Handlungsbedarf	Anträge und Vorschläge IPG
Grobanalyse, Revisionsbedarf	Umfrage Fraktionen des Stadtparlaments	Anträge und Vorschläge Revisionsbedarf seitens Fraktionen des Stadtparlaments Grundlage für die Projektdefinition (Umfang und Vorgehen)
Erfassung Ist-Zustand	- Übernahme Ordnungssystem - Erfassung Regelaspekte - Vergleich andere Gemeindeordnungen	Arbeitsstruktur Excel (Grundstruktur)
Kritik Ist-Zustand	- Beurteilung Regelaspekte (Notwendigkeit, Wichtigkeit, Regelungslücken)	Arbeitsstruktur Excel (Revisionsbedarf)
Definition Soll-Zustand (Regelungskonzept)	- Struktur definieren - Regelaspekte definieren	Arbeitsstruktur Excel (Regelungskonzept)
Interne Vernehmlassung Grobkonzept (Verwaltung)	Beratung Ergebnis SR und AL	Arbeitsstruktur Excel (Beratung Regelungskonzept)
Erstellung einer ersten Version der Gemeindeordnung	Beratung mit Verwaltungsjurist	Arbeitsstruktur Excel (Beratung Regelungskonzept)
Interne Vernehmlassung erste Fassung (Verwaltung)	Beratung Ergebnis SR und AL	Bereinigter Entwurf
Redaktion	- Bereinigung Struktur - Formulierung Artikel, Titel und Marginalien	Entwurf Gemeindeordnung
Vorprüfung Departement für Inneres und Volkswirtschaft	Entwurf zur Vorprüfung an DIV	Entwurf GO in neuem Layout
Botschaft für das Parlament	Beratung Ergebnis - Verfassen - Beratung Stadtrat - Überweisung	Botschaft produktionsbereit
Beratung Parlament (Kommission)	1. Sitzung: Kommissionswahl 2. Sitzung: Eintreten, 1. Lesung 3. Sitzung: 2. Lesung 4. Sitzung: Redaktionslesung & Schlussabstimmung	Verabschiedete Gemeindeordnung

Botschaft für die Volksabstimmung	Abstimmungsbotschaft - Verfassen - 1. Lesung Botschaft - 2. Lesung Botschaft - Verabschiedung Botschaft	Botschaft produktionsbereit
Abstimmung	Volksabstimmung	
Genehmigung Departement für Inneres und Volkswirtschaft	Gemeindeordnung mit Abstimmungsprotokoll an DIV zur Prüfung	
Inkraftsetzung		

3 Grobanalyse Revisionsbedarf

Im Rahmen einer Umfrage bei den Fraktionen wurde vom 5. Juli 2022 bis zum 31. August 2022 der Revisionsbedarf abgefragt. Dabei konnten sich die Fraktionen zu den aus ihrer Sicht wichtigsten Punkten äussern, welche einer Revision bedürfen. Aufgrund dieser Rückmeldungen wurde der Ablauf und die Methodik der Revision festgelegt.

Fraktion SVP

Rückmeldung	Bemerkungen
Wenn möglich, soll die Gemeindeordnung einfacher verständlich resp. unkomplizierter gestaltet werden.	Wird mit Hilfe des Regelungskonzepts überprüft.
Artikel 9: 300 Stimmberechtigte können aktuell das Referendum gegen einen Beschluss des Stadtparlaments ergreifen. Diese Zahl sollte angehoben und wenn möglich an die Einwohnerzahl gekoppelt werden. Falls ein Prozentanteil der Einwohnerzahl rechtlich möglich ist, könnte die genaue Zahl jährlich festgelegt werden.	Die Zahl wird anhand der gesetzlichen Vorgaben überprüft. Bei ca. 8'700 Stimmberechtigten und einem Quorum von 10 % gäbe dies 870 und bei 5 % 435.
Artikel 50: Prüfung und Hinterfragung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros. Werden für die Einsätze am Abstimmungswochenende so viele Personen benötigt? Für die Parteien wird es immer schwieriger, geeignetes Personal für dieses Amt zu finden.	Ja, weil es immer wieder Absagen gibt. Zudem ist bei Wahlen das gesamte Wahlbüro im Einsatz und es wird zusätzlich auch noch Verwaltungspersonal aufgeboten.

Fraktion SP/Grüne

Rückmeldung	Bemerkungen
Konsens oder mehrheitlich gewünscht	
Die Fraktion SP/Grüne steht geschlossen hinter dem Stadtparlament. Für eine Stadt in der Grösse Arbons gewährleistet ein Parlament die Einbindung aller politischen Kräfte und sorgt für mehr Transparenz. Allfällige Bestrebungen das Parlament abzuschaffen, halten wir für falsch.	Kein politischer Vorstoss zurzeit.
Einer Debatte, die Anzahl der Stadtratsmitglieder anzupassen, stehen wir offen gegenüber. Eine Erhöhung der Anzahl könnte im Milizsystem eine nötige Entlastung bringen.	Zuständigkeiten müssten neu geregelt werden. Führungsstrukturen werden komplizierter. Es ist fraglich, ob damit eine Entlastung erzielt werden kann.
Budgetgenehmigung über das Parlament. Steuerfussänderungen sollen aber weiterhin den Stimmberechtigten vorgelegt werden (Art. 7).	Genehmigung von Budget und Steuerfuss sind aneinander gekoppelt.

Harmonisierte Bestimmungen zu den Unterschriftszahlen und Fristen für Referenden: a. Siehe Motion von Felix Heller, 21.3.2022 b. Artikel 9, Abs. 1	Wird berücksichtigt.
Die GO sollte so verfasst werden, dass keine Hürden für Parlamentssitzungen über digitale Konferenzen (Zoom, etc.) vorhanden sind. Auch digitales Abstimmen im Parlament soll möglich sein. Wir wünschen uns hier bezüglich der Form eine offene Formulierung.	Gesetzliche Grundlagen unklar. Technische Hürden vorhanden. Formulierung in neuer GO würde eine digitale Sitzung zulassen, sofern datenschutztechnisch möglich.
Ausgabenkompetenzen Parlament und Stadtrat zeitgemäss gestalten und auf andere Gemeinden abgleichen.	Es wurden Anpassungen vorgenommen.
Mitgliederzahl des Wahlbüros sollte überdacht (verringert) werden.	Nein, weil es immer wieder Absagen gibt. Zudem ist bei Wahlen das gesamte Wahlbüro im Einsatz und es wird zusätzlich auch noch Verwaltungspersonal aufgeboten.
Doppelt Ja bei Abstimmungen mit Gegenvorschlag zulassen.	Ist im Gesetz über das Wahl- und Stimmrecht verankert.
Periodizität der Ausschreibung/Neuvergabe für die Revisionsstelle sollte geregelt werden. z.B. alle 4 Jahre (Art. 52)	Ist bereits in der Gemeindeordnung enthalten. (Art. 61 Abs. 2 in der neuen Gemeindeordnung)
Einzelnenennungen	
Name der Gemeindeordnung ändern in Stadtverfassung (gemäss Bundes- und Kantonsverfassung).	Das Gesetz über Gemeinden sieht diesen Begriff nicht vor. Es wird der Begriff Gemeinde und Gemeindeordnung verwendet.
Artikel 10, Anzahl Unterschriften auf gleiche Anzahl wie bei Referendum.	Es wird ein Quorum eingeführt.
Artikel 25, Einberufung des Stadtparlaments und Artikel 29, Behördenreferendum auf 10 Mitglieder	Wurde im Entwurf berücksichtigt.
Artikel 34, 1: Anhebung von Prozessen - verstehe den Begriff nicht, ändern.	Formulierung wurde angepasst.
Artikel 35: Beträge Fakultative Referenden anpassen beispielsweise 1'000'000.00 und 100'000.00.	Wurde im Entwurf berücksichtigt.
Artikel 40, Absatz 4: vielleicht könnten Zweckverbände wie KVA und AVM zusätzlich erwähnt werden.	Allgemeine Formulierung wurde eingefügt → Körperschaften
Artikel 41: evtl. Beiträge Ausgabenkompetenz Stadtrat anpassen bspw. 500'000.00 und 50'000.00.	Wurde im Entwurf berücksichtigt.

Fraktion Die Mitte/EVP

Rückmeldung	Bemerkungen
Art. 2 Aufgaben und Ziele Die Reihenfolge könnte geändert werden und auch der Punkt Nachhaltigkeit eingefügt werden.	Aufzählung nicht nötig, da im Gesetz über die Gemeinden bzw. in der Kantonsverfassung aufgeführt.

<p>Art. 6 Wahlen Parlament so belassen oder grundsätzlich ändern? Wir sollten das im Parlament intern mal diskutieren. Soll die Anzahl der Stadträte verändert werden, bei den vielen Aufgaben? (Grundsatzfrage)</p>	<p>Zuständigkeiten müssten neu geregelt werden. Führungsstrukturen werden komplizierter. Es ist fraglich, ob damit eine Entlastung erzielt werden kann.</p>
--	---

Fazit

Aufgrund der Rückmeldungen kann festgehalten werden, dass einige strukturelle, jedoch keine fundamentalen Punkte anzupassen sind. Dennoch ist die Struktur der Gemeindeordnung schon etwas in die Jahre gekommen und soll ebenfalls einer Prüfung und einem Vergleich mit anderen, neueren Gemeindeordnungen unterzogen werden.

3.1 Parlamentarische Vorstösse

Rückmeldung	Bemerkungen
<p>Motion Job Coach → erheblich erklärt. Gemäss Botschaft SR: Die gesetzliche Grundlage der Stadt Arbon bildet die Gemeindeordnung. In der Gemeindeordnung ist ein neuer Artikel aufzunehmen, welcher besagt, dass die Sozialhilfebehörde der Stadt Arbon für Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 30 Jahren sowie für Sozialhilfebeziehende den Zugang zu einem Jobcoaching Angebot sicherstellt.</p>	<p>Die Gemeindeordnung regelt Grundsatzaspekte zu Aufgaben und Kompetenzen der Organe und keine politischen Detailspekte. Daher ist dieses Anliegen hier falsch. Richtigere Orte wären: - Strategieplanung und Budget <i>oder</i> - Sozialhilfereglement <i>oder</i> - Geschäftsordnung Stadtrat (aufführen als Funktion) - Behördenrichtlinien Sozialhilfebehörde</p>
<p>Motion Energiewende jetzt → nicht erheblich erklärt GO um einen Klima-Artikel ergänzen</p>	<p>Die Gemeindeordnung regelt Grundsatzaspekte zu Aufgaben und Kompetenzen der Organe und keine politischen Detailspekte. Daher ist dieses Anliegen hier falsch. Richtigere Orte wären: - Strategieplanung und Budget - Reglement rationelle Energienutzung</p>
<p>Motion Quorum Referendum gemäss PBR</p>	<p>Wird eingeplant bzw. berücksichtigt. Die Stimmberechtigten können verlangen, dass Gestaltungspläne gemäss § 24 Abs. 3 PBG der Volksabstimmung zu unterbreiten sind. Hierzu bedarf es Unterschriften von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am Tag des Beschlusses der referendumsfähigen Vorlage. Die Unterschriftenlisten sind innert drei Monaten, gerechnet vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, der Stadtkanzlei einzureichen.</p>
<p>Einfache Anfrage Digitales Stadtparlament: Neutrale Formulierung betreffend physischer Anwesenheit</p>	<p>Rechtliche Grundlage fehlt. - Gesetz über die Gemeinden - Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht</p>



Stadtrat
Hauptstrasse 12
9320 Arbon

Motion Budgetkompetenz beim Parlament	Wurde im Entwurf der Gemeindeordnung entsprechend berücksichtigt.
---------------------------------------	---

4 Erfassung Ist-Zustand (Struktur)

Als Basis für das Erarbeiten des Regelungskonzeptes dient eine Excel-Tabelle. Darin wird die aktuelle Gemeindeordnung in tabellarischer Form aufgelistet (grüner Bereich Tabelle).

Auszug Tabelle:

Ist-Zustand		
Haupttitel	Untertitel	Aritkel GO Arbon
I. Stadt		
	Grundlage	Art. 1 Die Stadt Arbon ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.
	Aufgaben und Ziele	Art. 2 ¹ Die Stadt wahrt die gemeinsamen Interessen und fördert die Lebensqualität ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. ² Dabei fördert sie insbesondere: 1. Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft; 2. Dialog und Verständnis zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen; 3. Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen; 4. Öffentlichen und nicht motorisierten Verkehr; 5. Wirtschaftsstandort; 6. Tourismus; 7. Sport und Kultur; 8. Stadtentwicklung.
	Organe	Art. 3 Die Organe der Stadt sind: 1. Stimmberechtigte; 2. Stadtbehörden, nämlich: 2.1 Stadtparlament; 2.2 Stadtrat; 2.3 Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis, 2.4 Wahlbüro; 3. Rechnungsprüfungskommission.
	Amtsdauer	Art. 12 Die Amtsdauer der Stadtbehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre.

6 Definition Soll-Zustand

Anhand der Informationen werden die einzelnen Regelaspekte beurteilt und über den Handlungsbedarf entschieden:

- Streichen
- Neuer Artikel
- Ergänzung / Änderung
- Anpassung der Regelstruktur

Anhand der bereits genannten Schritte entsteht das Regelungskonzept. Es zeigt die Struktur und den Inhalt eines möglichen Lösungsansatzes (gelber Bereich).

Definition Soll		Ist-Zustand		Kritik Ist-Zustand		Definition Soll	
Umfeld	Beurteilung	Umfeld	Beurteilung	Problem / Risiko	Maßnahmen	Problem / Risiko	Maßnahmen
1		1					
2		2					

6.1 Ziel

Folgende Ziele werden mit der Revision verfolgt:

- klare Strukturen und gute Lesbarkeit
- Vermeidung von Über- oder Unterregulation und Widersprüchen zu übergeordnetem Recht
- Konsistenz der Regelstruktur (ein Regelort pro Regelaspekt)
- zeitgemässe Regelungen für Quoren und Finanzkompetenzen
- Verbesserung der Verständlichkeit

6.2 Grundsätzlicher Anpassungsbedarf

Auf Grund der Analysen ergibt sich folgender grundsätzlicher Handlungsbedarf:

Struktur Gemeindeordnung	<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Bestimmungen (Bestimmungen die über alles gelten) wird neu eingeführt (anstelle "Stadt"). - Die Wahlkompetenzen für Kommissionen kommen mehrfach vor → Zuweisung zu den Organen. - Titel Stadtbehörden, Allgemeines kann weggelassen werden, da die Punkte unter die Allgemeinen Bestimmungen fallen.
Regelaspekte	<ul style="list-style-type: none"> - Einige Regelaspekte werden in übergeordnetem Recht abgehandelt und müssen nicht erwähnt werden. - Einzelne Regelaspekte widersprechen übergeordnetem Recht und mussten entfernt werden.
Materieller Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> - Fristen, Quoren und Finanzbeträge werden den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.
Redaktion	<ul style="list-style-type: none"> - Unklare Formulierungen werden präzisiert oder ergänzt. - Geeignete Formulierungen werden von anderen Reglementen übernommen.

6.3 Entwurf Regelungskonzept

Bei folgenden Ansichten handelt es sich um einen Zwischenstand um die Vorgehensweise aufzuzeigen.

Haupttitel	Untertitel	RA?	Textvorschlag
1.1	Allgemeine Bestimmungen	Geltungsbereich	JA Die Stadt Arbon ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.
1.2	Allgemeine Bestimmungen	Aufgaben und Ziel	JA Die politische Gemeinde Arbon (Stadt Arbon) ist eine Gemeinde im Sinne einer selbständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss § 57 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Thurgau. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die übergeordnete Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
1.3	Allgemeine Bestimmungen	Organe	JA Die Organe der Stadt sind: A) Gesamtheit der Stimmberechtigten; B) die Gemeindebehörden: - Stadtparlament; - Stadtrat; - Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis, - Wahlbüro; C) Rechnungsprüfungskommission.
1.4	Allgemeine Bestimmungen	Amtsdauer	JA Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen beträgt die Amtsdauer der Gemeindebehörde und der Kommissionen vier Jahre.
1.5	Allgemeine Bestimmungen	Beschlussfähigkeit	JA Sofern diese Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, sind die Gemeindebehörden beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
1.5a	Allgemeine Bestimmungen	Beschlussfähigkeit	JA Ein Mitglied gilt als "anwesend", wenn es am definierten und traktandieren Abstimmungsverfahren zeitgleich teilnimmt. (Digital oder physisch)
1.6	Allgemeine Bestimmungen	Publikation der Erlasse	JA 1 Die Öffentlichkeit ist angemessen und zweckmässig über die Behördentätigkeit zu informieren. 2 Rechtssetzende Erlasse sind der Öffentlichkeit durch amtliche Publikation anzuzeigen und auf informatikunterstützten Informationssystemen zugänglich zu machen. 3 Der Stadtrat kann ein amtliches Publikationsorgan oder mehrere amtliche Publikationsorgane bestimmen.
2.0	Volksrechte	II. Volksrechte	JA
2.1	Volksrechte	Ausübung der Rechte	JA Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.
2.2	Volksrechte	Wahlen und Abstimmungen	Prüfen Deklarativer Hinweis: Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung
2.4	Volksrechte	Wahlen und Abstimmungen	JA Die Stimmberechtigten wählen: 1. Nach dem Majorzverfahren die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und die weiteren Mitglieder des Stadtrats; 2. Nach dem Proporzverfahren die Mitglieder des Stadtparlaments.
2.3	Volksrechte	Wahlen und Abstimmungen	Prüfen Der Stadtrat setzt die Termine für Gemeindeabstimmungen und Wahlen fest.
2.5	Volksrechte	Obligatorische Abstimmungen	JA Den Stimmberechtigten müssen folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet werden: 1. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung; 2. Erlass oder Änderung des Baureglements mit Zonenplan; 3. Jährlicher Voranschlag mit Steuerfuss; 4. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000.– Franken oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken; 5. Beschlüsse über Erwerb von Grundstücken von mehr als 2'000'000.– Franken pro Objekt; 6. Festlegung der Kreditlimite für das Landkreditkonto; 7. Abgabe der Mehrheitsbeteiligung an der Gesellschaft « Arbon Energie AG »; 8. Änderungen der Stadtgrenzen, ausgenommen kleine Grenzregulierungen im Vermessungsverfahren, die der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vornimmt.
2.6	Volksrechte	Fakultative Abstimmungen	JA Das Stadtparlament kann den Stimmberechtigten auch nicht der obligatorischen Gemeindeabstimmung unterliegende Beschlüsse zur Abstimmung unterbreiten.
2.7	Volksrechte	Fakultatives Referendum	JA -Gegen Stadtparlamentsbeschlüsse kann gemäss Art. 30 das Referendum ergriffen werden. Hierzu bedarf es Unterschriften von mindestens zehn (Zehn?) Prozent der Stimmberechtigten. Massgebend für das Quorum ist die Zahl der Stimmberechtigten am Tag des Beschlusses der referendumsfähigen Vorlage. -Mit Ausnahme von § 94 gelten die Bestimmungen gemäss § 90 bis 95 des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. Die Unterschriftenlisten sind innert drei Monaten, gerechnet vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, der Stadtkanzlei einzureichen.

2.8	Volksrechte	Initiative	JA	<p>1 Zehn Prozent der Stimmberechtigten können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.</p> <p>2 Die Unterschriftenbogen sind der Stadtkanzlei innert 90 Tagen nach Meldung des Beginns der Unterschriftenammlung einzureichen.</p> <p>3 Jede Initiative muss eine oder mehrere Personen bezeichnen, welche die Initiative zurückziehen können. Bestimmt die Initiative nichts anderes, ist für den Rückzug Einstimmigkeit erforderlich.</p> <p>4 Der Stadtrat prüft die Initiative und unterbreitet dem Stadtparlament Bericht und Antrag.</p> <p>5 Unter Vorbehalt von Artikel 11 beschliesst das Stadtparlament über die Gültigkeit der Initiative. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.</p> <p>6 Das Stadtparlament hat eine gültige Initiative mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag spätestens ein Jahr nach Ablieferung der Unterschriftenbogen den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten.</p> <p>7 Stellt das Stadtparlament der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.</p>
2.9	Volksrechte	Referendum und Initiative, Vorprüfung und Beschluss	JA	<p>Nach Vorprüfung durch die Stadtkanzlei beschliesst der Stadtrat über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einhaltung von Fristen und sonstigen Formalitäten, 2. Stimmrecht der Unterzeichnenden, 3. Erforderliche Unterschriftenzahl eines Referendums oder einer Initiative. 4. Der Entscheid des Stadtrats unterliegt dem Rekursrecht.
3.0	III. Stadtbehörden	III. Stadtbehörden	JA	
3.0.0	A. Allgemeines	A. Allgemeines	JA	
3.1.0	B. Stadtparlament	B. Stadtparlament	JA	
3.1.1	Stadtparlament	Aufgaben	JA	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das Stadtparlament ist die vorberatende, gesetzgebende und aufsichtführende Behörde. 2 Das Stadtparlament berät alle Geschäfte, die den Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten sind, und fasst Beschluss über alle Geschäfte, die ihm die Gemeindeordnung zuweist. 3 Das Stadtparlament übt die Aufsicht über den Stadtrat und die Oberaufsicht über die Stadtverwaltung aus.
3.1.2	Stadtparlament	Geschäftsreglement	JA	Unter Vorbehalt von Artikel 19 bis 35 erlässt das Stadtparlament ein Reglement über seine Geschäftstätigkeit (Geschäftsreglement).
3.1.3	Stadtparlament	Mitgliederzahl	JA	Das Stadtparlament besteht aus 30 Mitgliedern.
3.1.4	Stadtparlament	Beschlussfähigkeit	JA	Es ist beschlussfähig, wenn wenigstens 20 (zweidrittel) Mitglieder anwesend sind.
3.1.5	Stadtparlament	Organisation	JA	<p>Das Stadtparlament konstituiert sich selbst.</p> <p>2 Präsidium und Vizepräsidium werden jährlich neu gewählt. Das Präsidium leitet die Verhandlungen gemäss Geschäftsreglement des Stadtparlaments, ohne selber in den materiellen Verlauf einzugreifen.</p> <p>3 Als Stimmzählende amten drei vom Stadtparlament aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.</p> <p>4 Präsidium und Vizepräsidium bilden zusammen mit den Stimmzählenden sowie der Parlamentssekretärin oder dem Parlamentssekretär oder deren Stellvertretung das Büro des Stadtparlaments.</p> <p>Es tagt auf Einladung des Präsidiums, wenn die Geschäfte es erfordern. Es sorgt für einen geordneten Geschäftsgang des Stadtparlaments und weist die eingehenden Geschäfte den Kommissionen zu.</p> <p>5 Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber ist verantwortlich für die Administration.</p> <p>6 Die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär oder deren Stellvertretung führt das Protokoll.</p>
3.1.6	Stadtparlament	Finanz- und Geschäftsprüfungskommission	JA	<p>Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission hat folgende Befugnisse und Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorberatung und Überprüfung des Voranschlages, des Jahresberichtes und der Rechnung; 2. Antragstellung an das Stadtparlament betreffend Voranschlag, Jahresbericht und Rechnung; 3. Einsicht und Überprüfung sämtlicher Beschlüsse und abgeschlossener Geschäfte, soweit sie dies für die Geschäftsprüfung als notwendig erachtet. 4. Sie kann Unterkommissionen (Subkommissionen) für spezifische Prüfbereiche bilden 5. Sie verfasst einen abschliessenden Bericht zu Händen des Parlaments 6. Sie konstituiert sich selber und regelt deren Arbeit in einer Geschäftsordnung
3.1.9	Stadtparlament	Geschäftsvorberatung	JA	Zur Vorberatung der weiteren Geschäfte können Kommissionen eingesetzt werden.
3.1.10	Stadtparlament	Parlamentarische Untersuchungskommission	JA	<ol style="list-style-type: none"> 1 Bedürfen Vorkommnisse oder Zustände von grosser Tragweite in der Verwaltung der besonderen Klärung durch das Stadtparlament, kann zur Ermittlung der Sachverhalte, zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen und zur politischen Bewertung eine Untersuchungskommission mit fünf bis neun Mitgliedern und je einem Ersatzmitglied pro Fraktion eingesetzt werden. 2 Die Einsetzung und der Auftrag erfolgen durch Gemeinderatsbeschluss. 3 Nebst der sinngemäss anwendbaren Wahrnehmung des der ständigen Geschäftsprüfungskommission zustehenden Auskunfts- und Einsichtsrechts gemäss Art. 40 kann die Untersuchungskommission: <ol style="list-style-type: none"> a. Angestellte, Stadträte und Stadträtinnen sowie b. Sachverständige befragen und Gutachten einholen; c. Augenscheine vornehmen. 4 Die Vorschriften über den Geheimnisschutz und die Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission gemäss Art. 40 Abs. 2 und 3 sowie Art. 41 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Untersuchungskommission, für deren Hilfspersonen sowie für beigezogene Sachverständige und Gutachter. 5 Die Untersuchungskommission erstattet Bericht an das Stadtparlament. 6 Das Stadtparlament beschliesst nach Kenntnisnahme des Berichts über den Abschluss des Verfahrens.

3.1.11	Stadtparlament	Stellung des Stadtrats	JA	<p>1 Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Verhandlungen des Stadtparlaments teil.</p> <p>2 Eine Vertretung des Stadtrats nimmt an den Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen teil, soweit diese keine interne Beratung beschliessen. Der Stadtrat bestimmt seine Vertretung.</p> <p>3 Die Mitglieder des Stadtrats haben beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.</p>
3.1.12	Stadtparlament	Einberufung zu Sitzungen	JA	<p>1 Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung des Präsidiums:</p> <ol style="list-style-type: none"> so oft es die Geschäfte erfordern; auf Verlangen des Stadtrats; auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens einem Drittel Mitgliedern des Stadtparlaments. <p>2 Die konstituierende Sitzung für die neue Legislaturperiode findet im Monat Mai statt. Sie wird durch das amtsälteste oder bei gleicher Amtszeit durch das älteste Stadtparlamentsmitglied einberufen und eröffnet.</p>
3.1.13	Stadtparlament	Tagesordnung, Einladung, Vorbereitung	JA	<p>1 Das Präsidium des Stadtparlaments legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Tagesordnung und die Daten für die Sitzungen fest.</p> <p>2 Die Mitglieder des Stadtparlaments müssen mindestens 20 Tage vor der Sitzung im Besitze der Einladung mit der Tagesordnung sein.</p> <p>3 Die Tagesordnung ist gleichzeitig zu veröffentlichen und den Medien zuzustellen.</p> <p>4 Der Stadtrat stellt dem Stadtparlament seine Anträge samt Begründung und Beilagen spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu. Setzt das Stadtparlament Geschäfte auf die Tagesordnung, die der Stadtrat nicht behandeln konnte, so kann dieser verlangen, dass ihm die Geschäfte zuerst zur Beratung und Antragstellung überwiesen werden.</p> <p>5 In dringlichen Fällen können obige Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.</p>
3.1.14	Stadtparlament		JA	<p>Die Sitzungen sind öffentlich. Wenn ein übergeordnetes Interesse es erfordert, kann der Gemeinderat die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen.</p>
3.1.15	Stadtparlament	Abstimmungen im Allgemeinen	JA	<p>1 Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen.</p> <p>2 Bei Abstimmungen übt das Präsidium das Stimmrecht wie die übrigen Stadtparlamentsmitglieder aus. Ergibt sich bei offenen Abstimmungen Stimmgleichheit, gilt jener Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Bei vorheriger Stimmenthaltung fällt es den Stichtscheid.</p> <p>3 Ergibt sich bei geheimen Abstimmungen Stimmgleichheit, ist der Antrag abgelehnt.</p>
3.1.17	Stadtparlament	Behördenreferendum	JA	<p>Ein Drittel der Stadtparlamentsmitglieder können das Behördenreferendum ergreifen.</p>
3.1.18	Stadtparlament	Wahlen	JA	<p>1 Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.</p> <p>2 Steht nur eine Person zur Wahl oder sind nicht mehr Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, wird offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt. Über diesen Antrag findet keine Diskussion statt.</p> <p>3 Die Mitglieder von parlamentarischen Kommissionen werden offen gewählt, sofern nicht ein Stadtparlamentsmitglied geheime Wahl verlangt.</p>
3.1.19	Stadtparlament	Wahlbefugnisse	JA	<p>Das Stadtparlament wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Finanz- und Geschäftsprüfungskommission; Kommissionen zur Vorbereitung von Geschäften; Parlamentarische Untersuchungskommission; Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis, soweit für deren Wahl nicht der Stadtrat zuständig ist; Wahlbüro; <p>Einbürgerungskommission Sozialhilfebehörde</p> <ol style="list-style-type: none"> Rechnungsprüfungskommission; Externe Revisionsstelle.
3.1.20	Stadtparlament	Finanzbefugnisse	JA	<p>Das Stadtparlament beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> jährlicher Voranschlag, ausgenommen Steuerfuss Jahresbericht und Rechnung sowie Abrechnungen über Geschäfte, für die ein Kredit mit separater Abstimmungsvorlage bewilligt wurde; neue einmalige Ausgaben bis zu 1'000'000.– Franken oder neue jährlich wiederkehrende bis zu 100'000.– Franken. Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken; Nachtragskredite, die zehn Prozent des von der Stadt bewilligten Objektkredits nicht überschreiten; Kredite für den Kauf von Grundstücken bis zu 2'000'000.– Franken pro Objekt, welche nicht im Rahmen des Landkreditkontos erworben werden; Verkauf oder Tausch von Grundstücken ab einem Preis von 300'000.– Franken, ausgenommen Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Strassenbauten oder im Rahmen des Landkreditkontos; Abgabe von Land im Baurecht mit einer Fläche von mehr als 1'000 Quadratmetern; Verkauf von Beteiligungen an Unternehmen mit einem Verkaufspreis von mehr als 300'000.– Franken; Festsetzung der Besoldung des Stadtpräsidiums und der übrigen Mitglieder des Stadtrats; Festsetzung der Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtparlaments, der Kommissionen, des Wahlbüros und der Rechnungsprüfungskommission.
3.1.23	Stadtparlament	Rechtsetzende Befugnisse	JA	<p>¹ Das Stadtparlament erlässt Reglemente in allen Stadtangelegenheiten.</p> <p>² Das Stadtparlament erlässt Reglemente über Gebühren und Beiträge, soweit es sich nicht um Kanzlei-, Kontroll- sowie Benützungsgeldern für einfache Dienstleistungen und die Benutzung stadteigener Anlagen und Einrichtungen handelt.</p>
3.1.24	Stadtparlament	Übrige Befugnisse	JA	<p>Das Stadtparlament beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschlussfassung über Einleitung von Zivilprozessen bei Streitwerten von über CHF 100'000.–; Durchführung von Enteignungsverfahren; Erteilung des Gemeindebürgerrechts Stellungnahme zu Initiativen, allfällige Umsetzung von Initiativvorschlägen und Ausarbeitung allfälliger Gegenvorschläge; Genehmigung von Umzonungen; Geschäfte, die in die Kompetenz des Stadtrats fallen, die er aber wegen ihrer Bedeutung dem Stadtparlament unterbreiten will; Zugehörigkeit zu einem Zweckverband; Er entscheidet über die Aufhebung oder Abtretung von Strassen und Wegen im GemeindeNetz gemäss kantonalem Gesetz über Strassen und Wege. Übertragung von wesentlichen Aufgaben der Stadt an Unternehmen.
3.1.25	Stadtparlament	Vorbehalt des Referendums	JA	<p>Dem fakultativen Referendum, beziehungsweise dem Behördenreferendum, unterstehen Beschlüsse des Stadtparlaments gemäss:</p> <ol style="list-style-type: none"> Artikel 32 Ziffern 1, 4, 5, 6 und 7 sowie Artikel 34 Ziffern 4, 6 und 7; Artikel 32 Ziffer 2 für neue einmalige Ausgaben von mehr als 1'000'000.– Franken oder neue wiederkehrende von mehr als 100'000.– Franken pro Jahr.

3.3.0	Stadtrat		JA	
3.3.1	Stadtrat	Aufgaben	JA	1 Der Stadtrat ist die vollziehende Behörde im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden. Er vertritt die Stadt nach aussen. 2 Er entscheidet über die Vertretung der Stadt in anderen Organisationen. 3 Er übt die der Stadt zustehenden Gesellschaftsrechte aus.
3.3.2	Stadtrat	Mitgliederzahl	Prüfen	Der Stadtrat besteht aus einer vollamtlich tätigen Stadtpräsidentin oder einem vollamtlich tätigen Stadtpräsidenten und vier nebenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
3.3.3	Stadtrat	Geschäftsordnung	JA	1 Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung. 2 Diese regelt insbesondere die Aufteilung der Stadtratsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Kommissionen und Verwaltung.
3.3.4	Stadtrat	Sitzungsordnung	JA	1 Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt den Vorsitz des Stadtrats. 2 Der Stadtrat hält seine Sitzungen nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums ab. 3 Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber führt das Protokoll.
3.3.5	Stadtrat		JA	1 Der Stadtrat führt und beaufsichtigt die Stadtverwaltung. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Stadtparlaments verantwortlich. 2 Er kann Erlasse des Stadtparlaments anpassen, soweit übergeordnetes Recht neu eine abschliessende Regelung vorsieht. 3 Er regelt durch Verordnungen die Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsabteilungen und Amtsstellen. 4 Er schliesst Verträge mit Unternehmen und Körperschaften ab, die Aufgaben der Stadt wahrnehmen. 5 Er erlässt Betriebsordnungen und setzt Tarife für Dienstleistungen fest. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Stadtparlaments. 6 Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch die Gemeindeordnung oder übergeordnetes Recht einem anderen Organ zugewiesen sind. 7 Er kann ausserordentliche Massnahmen ergreifen, wenn sie dringlich sind. Er hat unverzüglich die Zustimmung des Stadtparlaments einzuholen.
3.3.6	Stadtrat	Notfallkompetenz	JA	1 Bei grosser Not oder schwerer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann der Stadtrat in Abweichung von der Kompetenzordnung dieser Gemeindeordnung das Erforderliche vorkehren. 2 Er hat hierüber raschmöglichst den Gemeinderat zu informieren und die getroffenen Massnahmen spätestens innerhalb eines Jahres vom ordentlicheweise zuständigen Organ genehmigen zu lassen. Wird diesen Massnahmen oder einem weiteren Inkraftbleiben nicht zugestimmt, so treten sie sofort ausser Kraft.
3.3.7	Stadtrat		JA	Der Stadtrat beschliesst über: 1. gebundene Ausgaben; 2. neue einmalige Ausgaben bis zu 500'000.– Franken und neue jährlich wiederkehrende bis zu 50'000.– Franken . Den Beschlüssen über neue Ausgaben sind solche gleichgestellt, die entsprechende Einnahmefälle bewirken; 3. Kauf oder Tausch von Grundstücken betreffend das ordentliche Vermögen der Stadt mit einmaligen Ausgaben bis zu 500'000.– Franken pro Objekt; 4. Verkauf oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Preis von 500'000.– Franken pro Objekt; 5. Abgabe von Land im Baurecht bis zu einer Fläche von 1'000 Quadratmetern; 6. Grundstücksgeschäfte im Rahmen des Reglements des Landkreditkontos.
3.3.8	Stadtrat	Wahbefugnis	JA	Es bestehen folgende Kommissionen mit eigener Entscheidungsbefugnis: Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht Wahlbüro auf Empfehlung Parlament Flurkommission Baukommission Zwischschutzkommission Friedhofkommission Feuerschutzkommission Hafenkommission 2 Der Stadtrat bestimmt die Kommissionsmitglieder, soweit durch Gesetz oder Reglement nichts anderes vorgesehen ist. Er berücksichtigt bei der Zusammensetzung der Kommissionen unterschiedliche Interessen und Ansichten. 3 Die Kommissionen erfüllen die ihnen vorgeschriebenen oder übertragenen Aufgaben.
3.3.9	Stadtrat	Anstellung von Personal	JA	¹ Der Stadtrat genehmigt den Stellenplan im Rahmen des Budgets. ² Das Personal wird gemäss Personal- und Besoldungsreglement der Stadt Arbon angestellt. Der Stadtrat erlässt bei Bedarf entsprechende Reglemente.
3.3.10	Stadtrat	Fachkommissionen	JA	1 Der Stadtrat wählt die Fachkommissionen. Er berücksichtigt bei deren Zusammensetzung unterschiedliche Interessen und Ansichten. 2 Die Fachkommissionen werden in der Regel vom zuständigen Mitglied des Stadtrats präsiert. 3 Die Kommissionen erfüllen die ihnen vorgeschriebenen oder übertragenen Aufgaben. 4 Die Amtsdauer der Fachkommissionen endet spätestens mit Ablauf der Amtsdauer der Stadtbehörden. 5. Fachkommissionen haben eine beratende Funktion

3.3.11	Stadtrat	Unterschrift für die Stadt	JA	Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Stadtschreiberin oder Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen unterschreiben kollektiv für die Stadt und den Stadtrat.
5.1	Verwaltung	Organisation	JA	¹ Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt. ² Das Präsidium leitet nach Weisungen des Stadtrats die Verwaltung.
5.4	Verwaltung	Arbeitsgruppen	JA	Jede Abteilung kann mit Zustimmung des Stadtrats Arbeitsgruppen für die Behandlung besonderer Aufgaben einsetzen.
5.5	Verwaltung	Vorläufige Anordnungen	JA	In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, kann das zuständige Mitglied des Stadtrats nach Rücksprache mit dem Präsidium vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.
6.1	Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis	Konstitution	JA	Die Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis konstituieren sich selbst.
6.1.1	Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis	Aufgabenbereich und Organisation	JA	1 Das Stadtparlament kann in seinem Geschäftsreglement weitere ständige Kommissionen vorsehen und deren Aufgabenbereich und Organisation bestimmen, sofern diese nicht durch den Stadtrat geregelt werden müssen. 2 Das Stadtrat kann in seiner Geschäftsordnung weitere ständige Kommissionen vorsehen und deren Aufgabenbereich und Organisation bestimmen, sofern dafür nicht das Parlament zuständig ist.
6.9	Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis	Protokollführung und Sekretariate	JA	Der Stadtrat regelt Protokollführung und Sekretariate.
6.12	Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis	Sozialhilfebehörde	Prüfen	¹ Bei Verdacht, dass Leistungen gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 zu Unrecht bezogen werden, kann die Sozialhilfebehörde Observationen anordnen. ² Im Rahmen des Jahresberichtes gemäss Artikel 32 Ziffer 1 informiert die Sozialhilfebehörde das Stadtparlament über getätigte Observationen.
7.0	F. Wahlbüro		JA	
7.2	Wahlbüro	Organisation	Prüfen	¹ Das Wahlbüro besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Präsidium, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen sowie 35 gewählten Mitgliedern. ² Es überwacht die Stimmabgabe und stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest. ³ Es kann Verwaltungspersonal für Hilfsfunktionen beziehen. Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten.
8.0	G. Rechnungsprüfungskommission		JA	
8.1	Rechnungsprüfungskommission	Rechnungsprüfungskommission	JA	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. ² Sie prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung. ³ Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege und alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für ihre Arbeit als notwendig erachtet. Sie hat insbesondere Einsicht in die Staatssteuertabelle und die Rückstandsliste, nicht aber in die Steuerakten.
9.0	IV. Unternehmen		JA	
9.1	Unternehmen	Unternehmen, Zweckverbände, privatrechtliche Unternehmen	JA	¹ Die Stadt kann Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen oder sich daran beteiligen. ² Sie kann sich für die Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Zweckverbänden zusammenschliessen. ³ Sie kann Aufgaben der Stadt privatrechtlichen Unternehmen übertragen oder sich an solchen beteiligen. Er wählt die Delegierten der Zweckverbände oder Unternehmen, sofern deren Wahl nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten ist.
10.0	V. Personalvorsorge		JA	
10.1	Personalvorsorge	Personalvorsorge	Prüfen	Die Stadt versichert ihre Angestellten und die Mitglieder des Stadtrats gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Kosten der Versicherung werden von der Stadt und den Versicherten gemeinsam getragen.
11.0	VI. Finanzhaushalt		JA	
11.1	Finanzhaushalt	Grundsatz	Prüfen	Delektatorischer Hinweis: Der Finanzhaushalt richtet sich nach den Grundsätzen der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.
11.2	Finanzhaushalt	Finanzpolitik	JA	Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Stadt abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.
11.3	Finanzhaushalt	Rechnungsprüfung	JA	³ Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Haushaltskontrolle gemäss der kantonalen Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden. Weiter ist sie zuständig für die Vorberatung des jährlichen Voranschlags und der Jahresrechnung der Gemeinde und nimmt Kenntnis von der mittelfristigen Finanzplanung. Sie überprüft insbesondere auch die Einhaltung des Kreditrechts.
11.7	Finanzhaushalt	Gebundene Ausgaben	JA	Als gebunden gelten Ausgaben, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen der Stadt ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Anschaffungen bzw. wenn auf Grund der Notwendigkeit, des Zeitpunktes der Vornahme sowie andren Umständen kein Handlungsspielraum besteht.
13.0	VII. Rechtsmittel		JA	
13.1	Rechtsmittel	Weiterzug von Entscheiden der Abteilungen	JA	Art. 61 ¹ Gegen Entscheide der Abteilungen kann beim Stadtrat Rekurs geführt werden. ² Soweit kantonale Gesetze keine andere Frist vorsehen, ist die Rekurschrift innert 30 Tagen ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung dazu enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen. ³ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Abteilung aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Der Stadtrat kann einen gegenteiligen Entscheid treffen.
13.2	Rechtsmittel	Weiterzug von Entscheiden der Abteilungen	JA	¹ Gegen Entscheide des Stadtparlaments, des Stadtrats oder der Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden. ² Soweit kantonale Gesetze keine andere Frist vorsehen, ist die Rekurschrift innert 30 Tagen ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids unterzeichnet und im Doppel bei der nach kantonalem Recht zuständigen Instanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung dazu enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen.
14.0	VIII. Schlussbestimmung		JA	
14.1	Schlussbestimmung	Inkraftsetzung	JA	¹ Die vorliegende Gemeindeordnung der Stadt Arbon wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt. ² Die Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2006 und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

3.3.11	Stadtrat	Unterschrift für die Stadt	JA	Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Stadtschreiberin oder Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen unterschreiben kollektiv für die Stadt und den Stadtrat.
5.1	Verwaltung	Organisation	JA	¹ Die Organisation der Verwaltung wird durch den Stadtrat festgelegt. ² Das Präsidium leitet nach Weisungen des Stadtrats die Verwaltung.
5.4	Verwaltung	Arbeitsgruppen	JA	Jede Abteilung kann mit Zustimmung des Stadtrats Arbeitsgruppen für die Behandlung besonderer Aufgaben einsetzen.
5.5	Verwaltung	Vorläufige Anordnungen	JA	In dringenden Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, kann das zuständige Mitglied des Stadtrats nach Rücksprache mit dem Präsidium vorläufige Anordnungen und Verfügungen treffen. Der Stadtrat ist unverzüglich zu orientieren.
6.1	Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis	Konstitution	JA	Die Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis konstituieren sich selbst.
6.1.1	Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis	Aufgabenbereich und Organisation	JA	1 Das Stadtparlament kann in seinem Geschäftsreglement weitere ständige Kommissionen vorsehen und deren Aufgabenbereich und Organisation bestimmen, sofern diese nicht durch den Stadtrat geregelt werden müssen. 2 Das Stadtrat kann in seiner Geschäftsordnung weitere ständige Kommissionen vorsehen und deren Aufgabenbereich und Organisation bestimmen, sofern dafür nicht das Parlament zuständig ist.
6.9	Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis	Protokollführung und Sekretariate	JA	Der Stadtrat regelt Protokollführung und Sekretariate.
6.12	Kommissionen und Behörden mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis	Sozialhilfebehörde	Prüfen	¹ Bei Verdacht, dass Leistungen gemäss dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. März 1984 zu Unrecht bezogen werden, kann die Sozialhilfebehörde Observationen anordnen. ² Im Rahmen des Jahresberichtes gemäss Artikel 32 Ziffer 1 informiert die Sozialhilfebehörde das Stadtparlament über getätigte Observationen.
7.0	F. Wahlbüro		JA	
7.2	Wahlbüro	Organisation	Prüfen	¹ Das Wahlbüro besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Präsidium, der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber oder deren Stellvertretungen sowie 35 gewählten Mitgliedern. ² Es überwacht die Stimmabgabe und stellt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen fest. ³ Es kann Verwaltungspersonal für Hilfsfunktionen beziehen. Der Stadtrat bestimmt die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten.
8.0	G. Rechnungsprüfungskommission		JA	
8.1	Rechnungsprüfungskommission	Rechnungsprüfungskommission	JA	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. ² Sie prüft die Jahresrechnung und die Buchhaltung. ³ Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege und alle Auskünfte zu verlangen, soweit sie dies für ihre Arbeit als notwendig erachtet. Sie hat insbesondere Einsicht in die Staatssteuertabelle und die Rückstandsliste, nicht aber in die Steuerakten.
9.0	IV. Unternehmen		JA	
9.1	Unternehmen	Unternehmen, Zweckverbände, privatrechtliche Unternehmen	JA	¹ Die Stadt kann Unternehmen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung führen oder sich daran beteiligen. ² Sie kann sich für die Erfüllung von Aufgaben mit anderen Gemeinden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zu Zweckverbänden zusammenschliessen. ³ Sie kann Aufgaben der Stadt privatrechtlichen Unternehmen übertragen oder sich an solchen beteiligen. Er wählt die Delegierten der Zweckverbände oder Unternehmen, sofern deren Wahl nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten ist.
10.0	V. Personalvorsorge		JA	
10.1	Personalvorsorge	Personalvorsorge	Prüfen	Die Stadt versichert ihre Angestellten und die Mitglieder des Stadtrats gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Kosten der Versicherung werden von der Stadt und den Versicherten gemeinsam getragen.
11.0	VI. Finanzhaushalt		JA	
11.1	Finanzhaushalt	Grundsatz	Prüfen	Delektatorischer Hinweis: Der Finanzhaushalt richtet sich nach den Grundsätzen der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden.
11.2	Finanzhaushalt	Finanzpolitik	JA	Die Finanzpolitik basiert auf einer mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung, die auf das langfristige Leitbild der Stadt abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.
11.3	Finanzhaushalt	Rechnungsprüfung	JA	³ Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Haushaltskontrolle gemäss der kantonalen Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden. Weiter ist sie zuständig für die Vorberatung des jährlichen Voranschlags und der Jahresrechnung der Gemeinde und nimmt Kenntnis von der mittelfristigen Finanzplanung. Sie überprüft insbesondere auch die Einhaltung des Kreditrechts.
11.7	Finanzhaushalt	Gebundene Ausgaben	JA	Als gebunden gelten Ausgaben, die sich aus rechtlichen Verpflichtungen der Stadt ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Anschaffungen bzw. wenn auf Grund der Notwendigkeit, des Zeitpunktes der Vornahme sowie andren Umständen kein Handlungsspielraum besteht.
13.0	VII. Rechtsmittel		JA	
13.1	Rechtsmittel	Weiterzug von Entscheiden der Abteilungen	JA	Art. 61 ¹ Gegen Entscheide der Abteilungen kann beim Stadtrat Rekurs geführt werden. ² Soweit kantonale Gesetze keine andere Frist vorsehen, ist die Rekurschrift innert 30 Tagen ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung dazu enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen. ³ Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Abteilung aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Der Stadtrat kann einen gegenteiligen Entscheid treffen.
13.2	Rechtsmittel	Weiterzug von Entscheiden der Abteilungen	JA	¹ Gegen Entscheide des Stadtparlaments, des Stadtrats oder der Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis kann Rekurs geführt werden. ² Soweit kantonale Gesetze keine andere Frist vorsehen, ist die Rekurschrift innert 30 Tagen ab Eröffnung des angefochtenen Entscheids unterzeichnet und im Doppel bei der nach kantonalem Recht zuständigen Instanz einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung dazu enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen.
14.0	VIII. Schlussbestimmung		JA	
14.1	Schlussbestimmung	Inkraftsetzung	JA	¹ Die vorliegende Gemeindeordnung der Stadt Arbon wird nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat in Kraft gesetzt. ² Die Gemeindeordnung der Stadt Arbon vom 27. Juni 2006 und alle weiteren mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

6.4 Interne Vernehmlassung

Das Zwischenergebnis soll intern geprüft werden. Dies als Vorarbeit für die Verabschiedung des Regelungskonzeptes durch den Stadtrat.

Die interne Vernehmlassung erfolgt mittels:

- Projektbericht (Word) Stand 9. Oktober 2023
- Gemeindeordnung (Excel) Stand 9. Oktober 2023

Der Entwurf der Gemeindeordnung liegt in einer Excel-Tabelle vor, so dass die Handlungsfelder und Änderungen erfasst und ein Überblick gewonnen werden kann.

An der internen Vernehmlassung nehmen teil:

- Abteilungsleitende
- Stadtkanzlei
- Stadtrat
- Rechtsdienst

6.5 Interne Vernehmlassung Redaktionsfassung

An der Arbeitssitzung vom 27. März 2023 hat der Stadtrat die aktuellste Fassung der Totalrevision der Gemeindeordnung zur Vorprüfung beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) verabschiedet. Das DIV hat mit Schreiben vom 26. April 2023 den Bericht zur Vorprüfung der Gemeindeordnung eingereicht.

Folgende Anpassungen wurden aufgrund der Rückmeldung des Departements für Inneres und Volkswirtschaft vorgenommen:

Art. 4

Hier wurde ein neuer Absatz zur Information der Öffentlichkeit eingefügt. Damit stimmt aber die Marginalie nicht mehr. Man könnte neu die Marginalie *Information und Publikation* nehmen. In Abs. 2 ist die Wendung *auf informatikunterstützten Informationssystemen zugänglich machen* etwas gar kompliziert. Besser ist *elektronisch* zugänglich machen.

Gemäss Abs. 3 *kann* der Stadtrat ein amtliches Publikationsorgan bestimmen. Das ist wohl zu schwach. Verbindlicher ist: Der Stadtrat *bestimmt* ein amtliches ...

Art. 9

In Ziffer 7 geht es um die Abgabe der Mehrheitsbeteiligung an der Arbon Energie AG. Die Bestimmung ist aber unpräzise formuliert. Wenn man fünfmal hintereinander eine Tranche von 10 Prozent abtritt, hat man nie eine Mehrheitsbeteiligung abgetreten, diese aber dennoch verloren. Präziser wäre: *Abgabe von Anteilen an der Arbon Energie AG, wenn dadurch die Beteiligung der Stadt auf unter 51 Prozent fällt.*

Ziffer 8: Der übliche Ausdruck für diesen Fall lautet: *Änderung der Stadtgrenzen mit Ausnahme von Grenzbereinigungen.* Dies genügt, da die Zuständigkeit in § 32 des Gesetzes über die Gemeinden (RB 131.1) geregelt ist.

Art. 19 und 20

Gesetzgeberisch soll jeder Artikel für sich selbst sprechen, wogegen man bei den Absätzen innerhalb eines Artikels einen Bezug von einem Absatz zum nächsten herstellen kann. Dementsprechend kann man in Art. 19 Abs. 2 statt *Das Stadtparlament* einfach *Es* schreiben. Hingegen muss Art. 20 mit *Das Stadtparlament* beginnen.

Art. 31

In Ziffer 1 ist die Formulierung verunglückt (Beschluss über Beschlussfassung, Streitwerte von über, CHF). Korrekt und kurz ist:

1. Einleitung von Zivilprozessen bei Streitwerten über 200'000 Franken.

Art. 39

In Abs. 2 steht: Er berücksichtigt bei der Wahl unterschiedliche Interessen und Ansichten. Das tönt nach effektiven Sitzansprüchen, die dann verletzt wären, wenn eine Gruppierung keinen Sitz erhält, also nicht berücksichtigt wird. Etwas unverbindlicher wäre: *Er trägt den verschiedenen Interessengruppen Rechnung*. Dann kann man argumentieren, dass man diese Aspekte in die Überlegungen einbezogen habe, auch wenn dann jemand bei der Wahl nicht berücksichtigt worden ist.

Art. 40

Hier wird neu eine Notfallkompetenz normiert. Das ist in Ordnung, dann kann man aber die vorherige Regelung gemäss Art. 37 Abs. 7 streichen.

Art. 43

Die Stellvertretungen kommen nur bei Verhinderung der eigentlichen Amtsinhaber zum Zug. Korrekter wäre also die Formulierung: Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Stadtschreiberin oder Stadtschreiber, *bei Verhinderung deren Stellvertretungen*, unterschreiben kollektiv für die Stadt und den Stadtrat.

Art. 59

Absatz 1 ist sehr überladen. Es ist zu empfehlen, nach dem ersten Satz einen neuen Absatz zu beginnen.

7 Botschaft Parlament

8 Beratung Parlament

8.1 Eintreten, 1. Lesung

8.2 2. Lesung

8.3 Redaktionslesung und Schlussabstimmung

9 Botschaft Volksabstimmung

10 Volksabstimmung

Arbon, 24. Oktober 2023 / Stadtpräsidium